



Die Umsätze der Wirtschaft in Baden-Württemberg 2023

Umsatzverteilung zeigt Gewicht der Industrie im Südwesten

Thomas Lauer

Dipl.-Verwaltungswissenschaftler Thomas Lauer ist Referent im Referat „Steuern, Preise und Haushaltebefragungen“ des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg.

Die Umsatzsteuerstatistik nimmt unter den Wirtschaftsstatistiken eine Sonderstellung ein. Als eine der wenigen Statistiken stellt sie in einer einheitlichen Struktur übergreifend über alle Sektoren der Wirtschaft Informationen bereit; auch für solche Branchen, die nicht regelmäßig durch eine Fachstatistik befragt werden. Als Steuerstatistik werden in der Umsatzsteuerstatistik primär steuerliche Sachverhalte erhoben (siehe auch i-Punkt: „Umsatzsteuerstatistik“). Die erhobenen Umsätze gewähren darüber hinaus auch Einblicke in die Wirtschaftsstruktur, weshalb die Ergebnisse auch für ökonomische Betrachtungen von Interesse sind.

Württemberg eine Voranmeldung zur Umsatzsteuer bei der Finanzverwaltung abgegeben. Damit stieg deren Zahl gegenüber dem Vorjahr um rund 4.900 Steuerfälle an (+1,2 %). Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kleinunternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 22.000 Euro in diesen Zahlen nicht enthalten sind, da bei diesen in der Regel keine Umsatzsteuer festgesetzt wird und daher keine Voranmeldung erstellt werden muss.

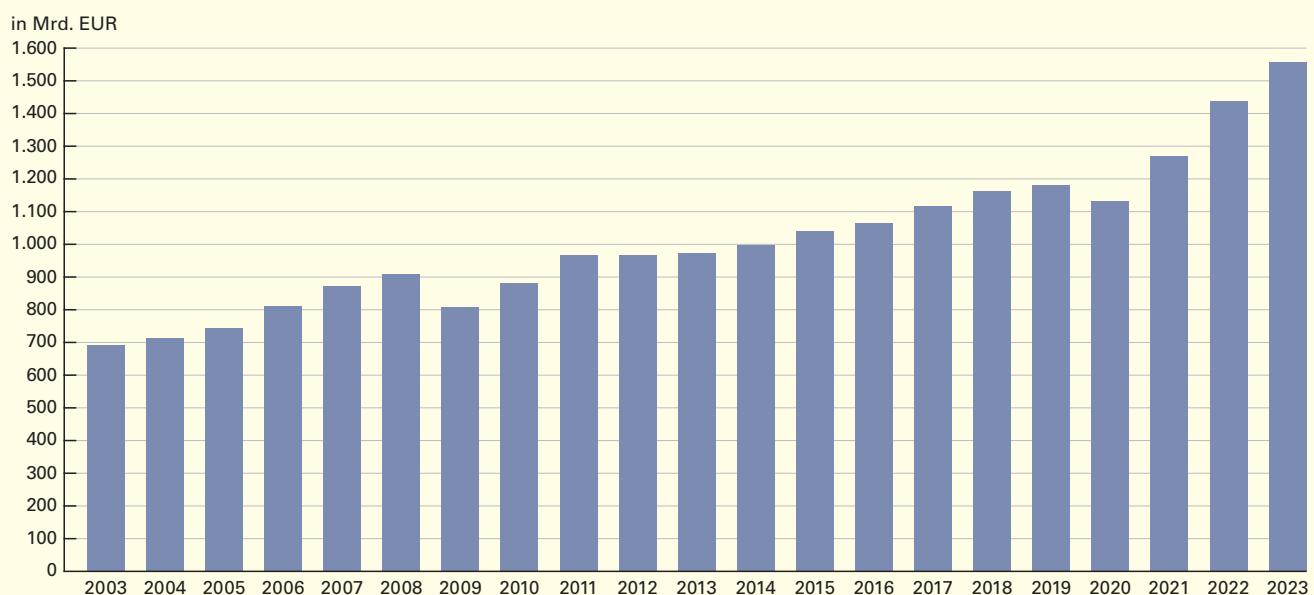
Die Lieferungen und Leistungen dieser Steuerpflichtigen – und damit die eigentlichen Umsätze – beliefen sich 2023 auf rund 1,56 Billionen Euro (Schaubild 1). Gegenüber dem Vorjahr war dies ein Anstieg von 8,3 % beziehungsweise etwa 120 Milliarden (Mrd.) Euro. Dabei ist zu beachten, dass bei der Aufbereitung der Umsatzsteuerstatistik keine Preisbereinigung erfolgt. Der deutliche Anstieg der Inflation im Jahr 2023 (Baden-Württemberg +6,3 %) ist hier somit zu berücksichtigen.

- 1 Im Folgenden soll der Begriff der Unternehmen auch sonstige Einrichtungen und Personen umfassen, die zur Umsatzsteuer-Voranmeldung verpflichtet sind.

Im Jahr 2023 haben rund 427.700 Unternehmen und andere zur Umsatzsteuer verpflichtete Einrichtungen und Personen¹ in Baden-

S1

Steuerbarer Umsatz aus Lieferungen und Leistungen in Baden-Württemberg 2003 bis 2023*)



*) Gemäß Umsatzsteuer-Voranmeldung; nicht preisbereinigt. Bis 2019: Nur Steuerpflichtige mit Lieferungen und Leistungen von 17.500 Euro und mehr. Ab 2020: Steuerpflichtige mit Lieferungen und Leistungen von 22.000 Euro und mehr.
Datenquelle: Umsatzsteuerstatistik.



Für die **Umsatzsteuerstatistik** werden die Daten nicht originär bei den Steuerpflichtigen erhoben, sondern die im Verwaltungsvollzug anfallenden

Informationen werden anonymisiert und auf elektronischem Weg den Statistischen Landesämtern zugeleitet. Die Grundlage bilden dabei die monatlichen bzw. vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen der Unternehmen. Die jährliche Zusammenfassung dieser Meldungen bilden den Lieferumfang, der der amtlichen Statistik im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags zur Erstellung der Umsatzsteuerstatistik bereitgestellt wird. Unberücksichtigt bleiben bei diesem Verfahren unter anderem die sogenannten „Jahreszähler“ (Unternehmen, die lediglich eine jährliche Umsatzsteuererklärung abgeben müssen) sowie Kleinunternehmen, deren jährlicher Umsatz weniger als 22.000 Euro beträgt.

Der größte Vorteil dieser Statistik besteht darin, dass sie eine aktuelle, branchenübergreifende Darstellung ermöglicht. Sie stellt somit auch für solche Wirtschaftszweige Basisinformationen zur Verfügung, für die sonst ein Datenmangel besteht. Ein Nachteil ergibt sich zwangsläufig aus der Abhängigkeit der Erhebungsmerkmale aus dem Steuerrecht. Dies engt analytische Betrachtungen unter bestimmten Gesichtspunkten zum Teil erheblich ein. Auch sind be-

stimmte Merkmale, die unter ökonomischen Gesichtspunkten relevant sind (zum Beispiel Zahlen zu Beschäftigten oder Gewinnen) nicht Teil dieser Statistik.

Bei regionalen Betrachtungen ist auch zu beachten, dass die Umsatzsteuerstatistik eine Unternehmensstatistik ist. Das Unternehmen (beziehungsweise die zur Umsatzsteuer verpflichtete Einrichtung oder Person) erklärt seine Voranmeldung als Ganzes bei dem für den Unternehmenssitz zuständigen Finanzamt. Dies gilt auch für Konzerne, die ihre Voranmeldungen als Organisation, das heißt einschließlich ihrer Töchter abgeben, auch wenn diese als eigene Unternehmen firmieren. Eine Betrachtung auf Ebene der einzelnen Betriebe oder Niederlassungen bzw. der verbundenen Unternehmen ist daher nicht möglich. Mit der Umsatzsteuerstatistik kann lediglich das gesamte Unternehmen abgebildet werden. Sitzverlagerungen oder ein Wechsel des wirtschaftlichen Schwerpunktes insbesondere von Großunternehmen können bei regionalen oder sektoralen Betrachtungen daher zu merklichen Veränderungen führen, die aber nicht auf wirtschaftliche Entwicklungen zurückzuführen sind.

Darüber hinaus wirken sich Änderungen im Steuerrecht stets auch auf die Statistik aus und schränken die Vergleichbarkeit im Zeitverlauf ein.

Neben den Lieferungen und Leistungen stellen die innergemeinschaftlichen Erwerbe² die zweite Besteuerungsgrundlage bei der Umsatzsteuer dar. Diese beliefen sich 2023 auf 163 Mrd. Euro. Die maßgebliche Basis der Umsatzbesteuerung in Baden-Württemberg – der sogenannte „steuerbare Umsatz“ – betrug somit 1,72 Billionen Euro.³

Die Umsatzsteuern, die vor Abzug der Vorsteuer im Rahmen der Voranmeldung auf die angemeldeten steuerbaren Umsätze erhoben wurden, lagen 2023 in Baden-Württemberg bei 219 Mrd. Euro. Gegenüber dem Vorjahr war dies eine Verminderung von 1,7 %, wobei die Rückgänge auf steuerliche Sonderfälle im Rahmen der „Reverse-Charge-Besteuerung“⁴ zurückzuführen sind. Demgegenüber wurden 201 Mrd. Euro als abziehbare Vorsteuer geltend gemacht (-2,1 %). Damit leisteten die Steuerpflichtigen 2023 in Baden-Württemberg 18 Mrd. Euro an Umsatzsteuer-Vorauszahlung. Gegenüber dem Vorjahr ist das ein Anstieg um 2,4 %.

Das Verarbeitende Gewerbe bleibt führender Sektor in Baden-Württemberg

Die relative Stärke der Industrie in Baden-Württemberg zeigt sich auch in den Ergebnissen der Umsatzsteuerstatistik. Mehr als 36.100 Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes und damit 8,4 % aller Umsatzsteuerpflichtigen in Baden-Württemberg erlösten 588 Mrd. Euro durch ihre Lieferungen und Leistungen und erwirtschafteten im Jahr 2023 damit 37,8 % der Umsätze im Südwesten (*Tabelle*). Die meisten Steuerpflichtigen waren dagegen dem Bereich „Handel und Kraftfahrzeugwerkstätten“ zugehörig. Fast 72.700 Unternehmen (17,0 %) erwirtschafteten mehr als 497 Mrd. Euro an Umsätzen (31,9 %). Der drittgrößte Anteil an den Umsätzen entfiel auf den Bereich der Finanz- und Versicherungsdienstleistungen. Etwas mehr als 4.000 Unternehmen erlösten hier einen Umsatz von knapp 104 Mrd. Euro (6,7 %). Bezogen auf die Zahl der Steuerpflichtigen lag hinter dem Bereich Handel/Kfz-Werkstätten der Bereich „Erbringung von

- 2** Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt vor, wenn die Lieferung eines Gegenstandes aus dem Gemeinschaftsgebiet der EU erfolgt. Damit soll erreicht werden, dass die Besteuerung einer Lieferung unter Unternehmen grundsätzlich im Staat des Erwerbers erfolgt (Bestimmungslandprinzip) und diese letztlich auf den Endverbraucher übergeht. Somit schuldet der Erwerber die Steuer, kann diese aber bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen wieder als Vorsteuer abziehen. Die in diesem Beitrag gebrauchten Begriffe wie „Unternehmer“ oder „Erwerber“ werden im Sinne des Umsatzsteuergesetz verwendet. Diese umfassen neben natürlichen Personen auch juristische Personen wie Kapitalgesellschaften etc. Die Definition geht somit über den allgemeinen Gebrauch dieser Begriffe hinaus. Aus diesem Grund wird im Folgenden auf den gendergerechten Sprachgebrauch verzichtet. Dies trägt auch dazu bei, dass Formulierungen aus dem Umsatzsteuergesetz korrekt wiedergegeben werden.

- 3** Die weiteren Ausführungen in diesem Aufsatz beziehen sich in der Regel auf die Lieferungen und Leistungen, die die eigentlichen Umsätze bzw. Erlöse eines Unternehmens beinhaltet.

- 4** Gemeint ist damit die Umkehr der Steuerschuldnerschaft, die in § 13b UStG geregelt ist. [https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/Lde/Startseite/Service/Was+bedeutet+Reverse-Charge-Verfahren_\(Abruf: 29.10.2025\)](https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/Lde/Startseite/Service/Was+bedeutet+Reverse-Charge-Verfahren_(Abruf: 29.10.2025)).

T

Umsatzsteuer in Baden-Württemberg 2023 nach Wirtschaftszweigen

WZ 2008	Wirtschaftszweig	Steuer- pflichtige ¹⁾	Steuerbarer Umsatz		Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuer		Abziehbare Vorsteuer- beträge	Umsatzsteuer Vorauszahlung
			insgesamt ²⁾	darunter Lieferungen und Leistungen	insgesamt	darunter Lieferungen und Leistungen		
		Anzahl	in Mio. EUR					
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	17.613	7.096	6.947	828	797	738	90
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden ³⁾
C	Verarbeitendes Gewerbe	36.119	683.413	587.960	74.951	49.481	83.860	-8.909
D	Energieversorgung	13.551	72.906	71.705	18.964	6.207	17.719	1.245
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung; Beseitigung von Umweltverschmutzungen	1.706	5.350	5.277	766	604	752	14
F	Baugewerbe	45.212	60.790	59.801	10.807	8.580	6.817	3.990
G	Handel; Instandhaltung und Repa- ratur von Kraftfahrzeugen	72.692	558.910	497.391	73.136	60.164	66.322	6.814
H	Verkehr und Lagerei	10.859	24.726	24.430	4.417	3.882	3.207	1.209
I	Gastgewerbe	27.653	14.781	14.674	1.593	1.546	1.094	499
J	Information und Kommunikation	15.981	39.572	38.934	10.184	6.705	7.109	3.075
K	Erbringung von Finanz- und Ver- sicherungsdienstleistungen	4.034	104.053	103.933	2.351	2.107	1.789	563
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	46.141	19.379	19.118	2.861	2.589	1.698	1.163
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	60.391	61.546	60.462	10.343	9.287	5.274	5.069
N	Erbringung von sonstigen wirt- schlischen Dienstleistungen	25.650	30.892	29.826	5.162	4.710	3.278	1.885
P	Erziehung und Unterricht ³⁾
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	7.407	19.491	19.377	489	446	314	176
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	10.363	7.055	7.008	967	928	610	357
S	Erbringung von sonstigen Dienst- leistungen	25.931	6.833	6.692	1.111	1.050	583	528
A–S Wirtschaftszweige insgesamt		427.660	1.720.452	1.557.146	219.490	159.615	201.477	18.012

1) Steuerpflichtige mit Lieferungen und Leistungen von mehr als 22.000 Euro. – 2) Einschließlich innergemeinschaftlicher Erwerbe. – 3) Werte unterliegen der Geheimhaltung.
Datenquelle: Umsatzsteuerstatistik.

freiberuflichen, wissenschaftlichen und tech-
nischen Dienstleistungen“ mit fast 60.400
Steuerpflichtigen auf dem zweiten Platz, gefolgt
vom Grundstücks- und Wohnungswesen mit
mehr als 46.100 Steuerpflichtigen.

Das starke Gewicht des Verarbeitenden Ge-
werbes prägt somit die Wirtschaftsstruktur im
Südwesten in besonderem Maße. Noch etwas
stärker trifft dies allerdings auf das Bundes-
land Niedersachsen zu. Hier lag gemessen an
den Lieferungen und Leistungen der Anteil
des Verarbeitenden Gewerbes bei fast 40 %.

Einen Umsatzanteil von über 30 % hatte die
Industrie auch in Bayern, Rheinland-Pfalz,
Sachsen-Anhalt und Thüringen. In Deutsch-
land insgesamt lag der Anteil der Unterneh-
men, die gemessen an Ihrem Umsatz ihren
Schwerpunkt im Verarbeitenden Gewerbe ha-
ben, bei 29,1 %. Bundesweit betrachtet be-
sitzt der Handel (einschließlich Kfz-Reparatu-
ren) den höchsten Anteil an den steuerpflich-
tigen Umsätzen (29,4 %). An dritter Stelle folgt
ebenfalls der Bereich der Finanz- und Versi-
cherungsdienstleistungen mit einem Anteil
von 8,7 %.

Großunternehmen erlösen den Hauptteil der Umsätze im Südwesten

Hinsichtlich der Verteilung der von der Umsatzsteuerstatistik erfassten Unternehmen nach Größenklassen ist festzustellen, dass im Jahr 2023 rund 60 % der zur Umsatzsteuer-Voranmeldung verpflichteten Unternehmen in Baden-Württemberg Lieferungen und Leistungen von unter 250.000 Euro erbrachten; ihr Anteil am Gesamtvolume der Erlöse betrug dagegen lediglich 1,6 % (*Schaubild 2*). Umgekehrt verbuchten die Unternehmen mit Umsätzen von 5 Millionen (Mio.) Euro und mehr, die gemessen an der Zahl nur 4,6 % aller Steuerpflichtigen ausmachten, 88,4 % aller Erlöse durch Lieferungen und Leistungen auf sich. Im Vergleich zum Jahr 2003 hat damit die Konzentration innerhalb der Wirtschaft zugenommen. Damals lag der Anteil der Großunternehmen an den Gesamterlösen noch bei 81 %.⁵ Dabei ist allerdings wieder zu berücksichtigen, dass die Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik nicht inflationsbereinigt sind. Der Umstand, dass 2003 noch eine niedrigere Umsatzschwelle von 17.500 Euro galt, fällt dagegen bei Betrachtung der prozentualen

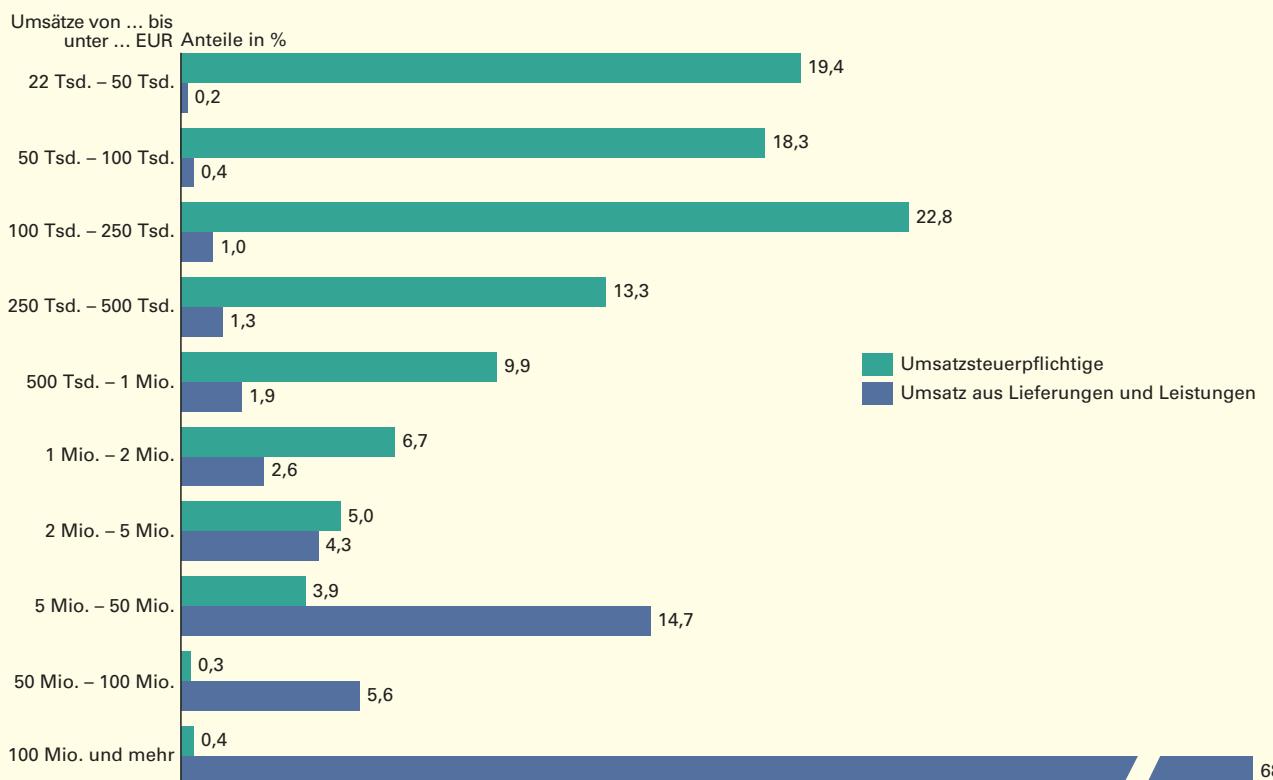
Umsatzanteile nicht ins Gewicht, soweit dies anhand vorliegender Zahlen abgeschätzt werden kann.⁶

Bezogen auf die verschiedenen Wirtschaftszweige ist der Grad der Konzentration im Bereich der Finanz- und Versicherungsdienstleistungen am höchsten: 239 Unternehmen (5,9 %) mit Umsätzen von mehr als 5 Mio. Euro erlösten 2023 knapp 99 % der Gesamterlöse dieser Branche. Etwas niedriger war der Konzentrationsgrad – bezogen auf die Umsätze – im Verarbeitenden Gewerbe. Hier lag der Anteil der Unternehmen der Größenklasse „5 Mio. und mehr“ bei knapp 96 %. Betrachtet man die Zahl der Unternehmen, erwirtschafteten im Verarbeitenden Gewerbe mehr als 5.800 Unternehmen und damit 16,1 % aller Unternehmen dieser Branche, mehr als 5 Mio. Euro. Auch im Bereich „Wasserwirtschaft und Abfallentsorgung“ lag der Anteil mit 11,2 % noch bei über 10 %. In anderen Branchen lag der Anteil zum Teil erheblich niedriger wie zum Beispiel im Wirtschaftsbereich „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen“ wo nur 0,6 % der Unternehmen dieser Größenklasse zugerechnet werden.

⁵ Loidl-Stuppi, Jutta: Umsätze und deren Besteuerung in Baden-Württemberg, in: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 10/2005.

⁶ Die Umsatzgrenze, bis zu der (neben weiteren Bedingungen) keine Umsatzsteuer-Voranmeldung erfolgen muss, wurde im Jahr 2020 auf 22.000 Euro angehoben.

S2 Umsatzsteuerpflichtige und deren Umsätze in Baden-Württemberg 2023 nach Größenklassen der Umsätze*)

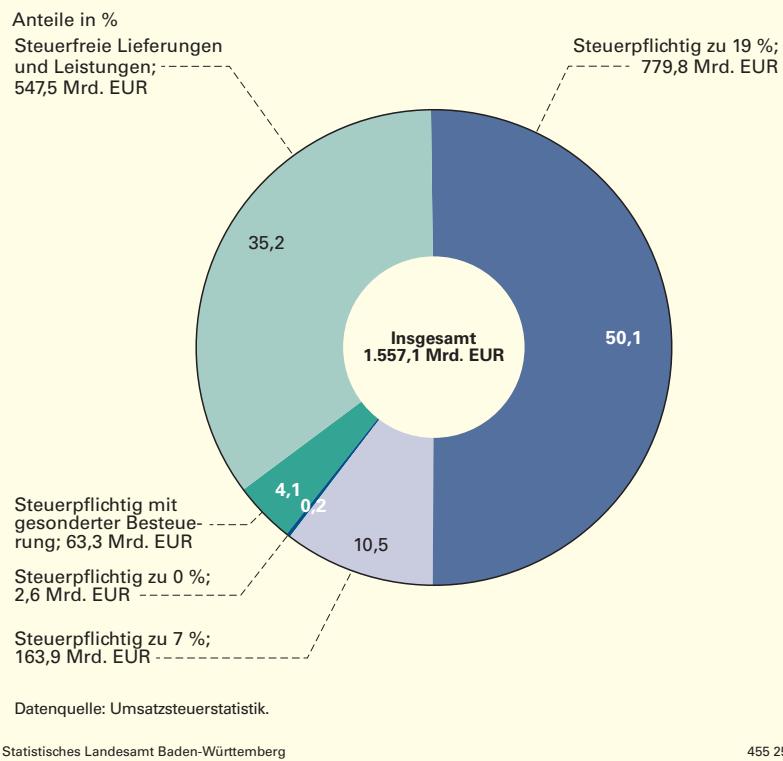


*) Lieferungen und Leistungen von Umsatzsteuerpflichtigen mit mehr als 22.000 Euro Umsatz.

Datenquelle: Umsatzsteuerstatistik.

S3

Steuerbarer Umsatz aus Lieferungen und Leistungen in Baden-Württemberg 2023 nach Art der Besteuerung



Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

und Leistungen in den Genuss dieser Ermäßigung. Insgesamt unterlagen in Baden-Württemberg Lieferungen und Leistungen im Umfang von 164 Mrd. Euro dem ermäßigten Satz.⁸

Ein weiterer ermäßigter Steuersatz wurde im deutschen Umsatzsteuersystem erst zum Jahr 2023 eingeführt. Es handelt sich dabei um eine Besteuerung steuerpflichtiger Umsätze zu 0 % (Nullsteuersatz). Die Einführung soll, im Unterschied zu den steuerfreien Umsätzen ohne Vorsteuerabzug, dem leistenden Unternehmen grundsätzlich den Abzug der Vorsteuer ermöglichen. Auch soll damit eine Verhaltensregelung geschaffen werden, damit für bestimmte Leistungsempfänger, in der Regel Betreiber von bestimmten („kleinen“) Photovoltaikanlagen, verstärkt Anreize entstehen, die Kleinunternehmerregelung bei der Umsatzsteuer in Anspruch zu nehmen.⁸

Der Steuersatz von 0 Euro umfasst die Lieferung von Solarmodulen und weiterer wesentlicher Komponenten und Speicher an Betreiber von Photovoltaikanlagen, wobei für diese Anlagen Einschränkungen hinsichtlich des Ortes der Installation (in der Regel Wohnungen und öffentliche Gebäude) und der maximalen Leistung gelten (§ 12 Abs. 3 UStG). Insgesamt unterlagen im Südwesten Lieferungen und Leistungen in Höhe von 2,6 Mrd. Euro dem Nullsteuersatz. Hauptsächlich wurden diese Umsätze von Steuerpflichtigen des Baugewerbes, des Handels und der Energieversorgung erbracht.

Neben den genannten Besteuerungssätzen kamen noch weitere Sonderregelungen bei der Berechnung der Umsatzbesteuerung zur Anwendung. Dies betraf 2023 in Baden-Württemberg Lieferungen und Leistungen in Höhe von 63 Mrd. Euro. Darunter fällt zum Beispiel die Besteuerung im Reverse-Charge-Verfahren oder nach Durchschnittssätzen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß § 24 UStG.

Insgesamt bietet die Umsatzsteuerstatistik einen umfassenden Überblick über das wirtschaftliche Geschehen. Die Bedeutung ist auch darin erkennbar, dass die Ergebnisse eine wichtige Datenbasis für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung darstellen. Zugleich hat sie den Vorteil, dass sie als Sekundärstatistik weniger ressourcenaufwändig ist als entsprechende Primärerhebungen. ■

⁷ Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz, https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_12.html (Abruf: 28.10.2025).

⁸ Bihler, Karl R.: Die Umsatzbesteuerung von Photovoltaikanlagen, in: NWB Nr. 4 vom 26.01.2024, S. 237, NWB Verlag (Hrsg.).

Weitere Auskünfte erteilt Thomas Lauer, Telefon 0711/641-25 20, Thomas.Lauer@stala.bwl.de